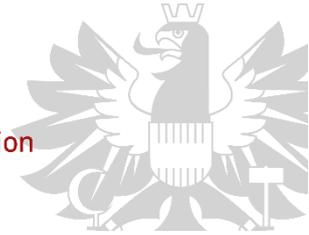


MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



April 2021

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über die Leistungsbeurteilung bei abschließenden Prüfungen (Leistungsbeurteilungsverordnung für abschließende Prüfungen – LBVO-abschlPrüf) erlassen und die Leistungsbeurteilungsverordnung geändert wird

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK)¹ vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er hat sich auf der Grundlage des damaligen § 13 des Bundesbehindertengesetzes (BBG)² in Umsetzung der Konvention konstituiert. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs. 2 Z. 1 und 2 BBG³ in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention einzuholen (Ziffer 1) und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben (Ziffer 2). Dabei haben nach Absatz 4 alle Organe des Bundes den Monitoringausschuss bei der Besorgung der Aufgaben des Absatzes 2 Z. 1 zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Monitoringausschuss ist auch in Gesetzesbegutachtungen einzubeziehen. Er bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Der Monitoringausschuss begrüßt zunächst grundsätzlich die geplante Schaffung einer Leistungsbeurteilung, hat aber in Bezug auf Schüler*innen mit einer Körper- oder Sinnesbehinderung Bedenken und Anregungen.

UN-BRK konforme Umsetzung der geplanten Leistungsbeurteilungsverordnung für abschließende Prüfungen

Die Verordnung soll auf schriftliche Leistungsfeststellungen im Rahmen abschließender Prüfungen Anwendung finden. Die Hauptprüfung abschließender Prüfungen besteht gemäß § 34 Abs. 3 SchUG aus einer abschließenden Arbeit, einer Klausurprüfung und

¹ Engl.: Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl. III Nr. 155/2008. ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl. III Nr. 155/2008, neue Übersetzung: BGBl. III Nr. 195/2016.

² BGBl. Nr. 283/1990 i.d.F.d. BGBl. I Nr. 115/2008, , in derzeit geltender Fassung §§ 13g-13l.

³ i.d.F.d. BGBl. I Nr. 59/2018.

einer mündlichen Prüfung, die Teilprüfungen umfasst. Die Klausurprüfung ihrerseits besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit und einer allfälligen mündlichen Kompensationsprüfung.

Art. 24 UN-BRK garantiert Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Schulen und verpflichtet den Staat, angemessene Vorkehrungen zur individuell notwendigen Unterstützung der Schülerinnen und Schüler zu treffen. Die abschließenden Prüfungen mit Klausurarbeiten stellt Schülerinnen und Schüler mit Körper- und Sinnesbehinderungen vor besondere Herausforderungen. Es ist unerlässlich, dass hier nicht nur Vorkehrungen im organisatorischen Ablauf und in der Durchführung der abschließenden Prüfung festgelegt werden. Es müssen auch in allen Leistungsbeurteilungsverordnungen Bestimmungen aufgenommen werden, die eine notwendige Anpassung der Leistungsbeurteilung und die Bereitstellung der notwendigen Hilfsmittel für Schülerinnen und Schüler mit Körper- und Sinnesbehinderungen ermöglichen und garantieren.

Zu § 3 Abs 2 LBVO-abschlPrüf

Zwar wird in § 3 Abs 2 der VO die Möglichkeit des Verfassens von Klausuren durch Eingabe in ein digitales Endgerät normiert, nach Satz 2 treffen die Entscheidungen darüber aber die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen. In den Erläuterungen wird zwar auf Kandidat*innen mit „besonderen Bedürfnissen“ Bezug genommen, das reicht aber für eine gesicherte Leistungsbeurteilung von Kandidat*innen mit Behinderungen nicht aus, da diese auf das Wohlwollen der Vorsitzenden der Prüfungskommissionen angewiesen sind.

Der Monitoringausschuss regt eine legislative Anpassung, hier die Aufnahme eines Rechtsanspruchs auf Verwendung eines digitalen Endgerätes, an.

Zu § 4 Abs 2 Z 1 LBVO-abschlPrüf

Die Anforderung von zumindest 30 vH einer Klausurarbeit gemäß Abs. 1 ist jedenfalls erfüllt, wenn eine Kompensationsprüfung in jeweiligen Prüfungsgebiet positiv abgelegt wurde.

Menschen mit Hörbehinderungen können und müssen im Rahmen ihrer privaten und beruflichen Tätigkeiten mündlich vorgetragene Texte (auch Fremdsprachen) verstehen und anwenden. Sie benötigen dazu entsprechende Hilfsmittel, z.B. Gebärdendolmetsch. Gebärdendolmetsch ist regelmäßig in der Lage, auch einen längeren Text zu übersetzen. Es ist zusammen mit den betreffenden Menschen auszuarbeiten, wie die Hilfsmittel zur Übersetzung des mündlichen Vortrages auszusehen haben.

Der Monitoringausschuss regt daher eine legistische Anpassung, zumindest aber die Möglichkeit der Leistungsbeurteilung bei einer mündlichen Prüfung unter Zuhilfenahme von Gebärdendolmetsch in den Erläuterungen an.

In der Wirkungsfolgenabschätzung wird darauf hingewiesen, dass zur Umsetzung der Verordnung keine finanziellen Ressourcen benötigt werden. Es sind aber sehr wohl die finanziellen Ressourcen zur Bereitstellung der benötigten Hilfsmittel sicher zu stellen.

Der Monitoringausschuss regt an, dies in die Wirkungsfolgenabschätzung mit aufzunehmen.

Für den Ausschuss

Christine Steger

Vorsitzende